

X-pand into the Future



eurex *Bekanntmachung*

Siebzehnte Änderungssatzung zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 28. März 2019 die nachfolgende Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

**Siebzehnte Änderungssatzung
zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland**

Artikel 1 *Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland in der Fassung vom 03. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. November 2018*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Abschnitt 2: Allgemeine Handelsvorschriften

[...]

2.8.2 Antrag auf Aufhebung von Geschäften

- (1) Anträge auf Aufhebung eines Geschäftes sind bei der Geschäftsführung der Eurex Deutschland zu stellen, die je nach Eingangszeitpunkt des Antrags gemäß Ziffer 2.8.3 oder Ziffer 2.8.4 über diesen entscheidet.
- (2) Antragsberechtigt ist ausschließlich die Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 1 bis Abs. 3, die zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses durch dieses Geschäft benachteiligt wurde („antragsberechtigter Börsenteilnehmer“). Nicht antragsberechtigt sind Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG ~~und Clearing-Mitglieder eines Link-Clearinghauses im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 3~~, wenn diese an dem jeweiligen Geschäft nicht durch Eingabe eines Auftrages oder Quotes in das EDV-System der Eurex Deutschland mitgewirkt haben. ~~Link-Clearinghäuser im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 3 sind ebenfalls nicht antragsberechtigt.~~

[...]

[...]

Abschnitt 4: Off-Book-Handel

Die Eurex Deutschland ~~kannstell~~ den Börsenteilnehmern als Teil des Börsenhandels den T7 Eingabeservice („TES“) und den Selective Request for Quote Service („Eurex EnLight“) als Orderfunktionalität für zum Abschluss von Off-Book-Geschäften gemäß ~~Ziffer~~Abschnitt 4-2 zur Verfügung stellen („Off-Book-Geschäfte“ oder „Off-Book-Handel“). Die Off-Book-Geschäfte kommen außerhalb des zentralen Orderbuchs zustande. Die Off-Book-Geschäfte führen zu keinem Börsenpreis. Die Regelungen der Ziffern 1.4 und 1.5 des Abschnitts 1, die Ziffern 2.4, 2.5, 2.6, und 2.8 des Abschnitts 2 sowie Abschnitt 3 dieser Bedingungen auf den Off-Book-Handel keine Anwendung.

4.1 Zulässige Aufträge

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt die für den Off-Book-Handel zulässigen Futures- und Optionskontrakte und kombinierten Instrumente und die zulässigen Preisintervalle, in denen ein Matching stattfinden darf, in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland („Off-Book-Instrumente“) fest.

4.2 Ablauf des Off-Book-Handels

- (1) Off-Book-Trading-Periode

Während der von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex

Deutschland festgelegten Off-Book-Trading-Periode („Off-Book-Trading-Periode“) können Off-Book-Geschäfte durch ~~die~~ Eingaben ~~von Aufträgen~~ in TES oder das System der Eurex EnLight Deutschland gemäß dieses Abschnitts 4 abgeschlossen werden. Eingaben, einschließlich Aufträge, die bis zum Ende der Off-Book-Trading-Periode nicht vollständig ausgeführt wurden, werden automatisch durch das System der Eurex Deutschland gelöscht.

(2) Off-Book-Post-Trading-Periode

Nach Beendigung der Off-Book-Trading-Periode steht den Börsenteilnehmern das System der Eurex Deutschland weiterhin zur Aufhebung von Geschäften zur Verfügung (Off-Book-Post-Trading-Periode).

4.3 Off-Book-Geschäftsarten

Mittels der TES-Orderfunktionalität für den Off-Book-Handel kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland können die folgenden Geschäftsarten zulassen abgeschlossen werden:

(1) Blockgeschäfte

Geschäfte in Futures- und Optionskontrakten, einschließlich der in Ziffer 2.2 beschriebenen kombinierten Instrumente, die ein bestimmtes Auftragsvolumen überschreiten. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt die zulässigen Futures- und Optionskontrakte und das Mindestauftragsvolumen für Blockgeschäfte in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland fest.

Bei der Eingabe eines Auftrags für ein Blockgeschäft für verschiedene Kunden, muss das Mindestauftragsvolumen bei jedem dieser Kunden vorliegen. Aufträge verschiedener Kunden dürfen daher nicht zusammengefasst werden, um das Mindestauftragsvolumen zu überschreiten.

(2) Exchange for Physicals for Financials („EFP-F“)

Geschäfte in einem Zins-Futures-Kontrakt in Zusammenhang mit dem Abschluss eines Geschäfts in einem festgelegten Referenzgeschäft in entsprechendem Umfang. Die Eurex-Geschäftsführung legt in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland die zulässigen Futures-Kontrakte und die Referenzgeschäfte fest.

(3) Exchange for Physicals for Index-Futures/FX-Futures („EFP-I“)

Geschäfte in einem Index-Futures-Kontrakt oder einem FX-Futures-Kontrakt in Zusammenhang mit dem Abschluss eines Geschäfts in einem festgelegten Referenzgeschäft in entsprechendem Umfang. Hiervon umfasst sind auch Geschäfte, bei denen das EFP-I Futures Geschäft zum nächstverfügbaren offiziellen Schlusspreis des zugrundeliegenden Indexes zuzüglich Basis („garantierter Preis“) abgeschlossen werden soll („Trade at Index Close“). Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und

Optionskontrakte an der Eurex Deutschland die zulässigen Index-Futures- und FX-Futures-Kontrakte und die Referenzgeschäfte fest.

(4) Exchange for Swaps („EFS“)

Geschäfte in einem Futures-Kontrakt in Zusammenhang mit dem Abschluss eines Geschäfts in einem festgelegten Swap-Referenzgeschäft in entsprechendem Umfang. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland die zulässigen Futures-Kontrakte und die entsprechenden Referenzgeschäfte fest.

(5) Vola-Geschäfte

Geschäfte in einem Futureskontrakt in Verbindung mit einem Geschäft in einem zuvor im Eurex Off-Book-Handel abgeschlossenen Optionskontrakt mit identischem Basiswert. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland die zulässigen Futureskontrakte sowie die entsprechenden Optionskontrakte und deren Mindestauftragsvolumen fest.

(6) Trade-at-Market-(TAM)-Geschäft

Geschäfte in einem Total Return Futureskontrakt, dessen zugrundeliegender Basiswert durch die in dem TAM Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer festgelegt wurde. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt die zulässigen Futureskontrakte und das Mindestauftragsvolumen für TAM-Geschäfte in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland fest.

(7) Basket- und Substitutionsgeschäfte

Basket-Geschäfte in Equity Total Return Futureskontrakten und mit Basket-Geschäften verbundene Substitutionsgeschäfte, bei denen der zugrundeliegende Basiswert durch die am Basket- oder Substitutionsgeschäft beteiligten Börsenteilnehmer festgelegt werden. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt die Einzelheiten der Basket- und Substitutionsgeschäfte, die zulässigen Futureskontrakte und das Mindestauftragsvolumen für Basket- und Substitutionsgeschäfte in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland fest.

4.4 Zustandekommen des Geschäfts T7 Eingabeservice „TES“

(1) Zusammenführung von Aufträgen Zustandekommen von TES-Geschäften

Bei Nutzung von TES wird ein Off-Book-Geschäft („TES-Geschäft“) Ein Geschäft wird durch das Ausfüllen der entsprechenden Eingabefelder („TES-Angebotsbedingungen“) initiiert. Die TES-Angebotsbedingungen müssen innerhalb von 15 Minuten nachdem sich die kaufenden und verkaufenden Börsenteilnehmer

~~verbindlich über das Off-Book-Instrument den Futurekontrakt, den Optionskontrakt oder das kombinierte Instrument, das Volumen, den Preis sowie über den Umstand, das Geschäft an der Eurex Deutschland abzuschließen, geeinigt haben, in das System der Eurex Deutschland eingegeben werden. Das TES-Geschäft zwischen den Börsenteilnehmern kommt zwischen den Börsenteilnehmern nach dem Matching-Eingabe der entsprechenden Aufträge, die durch die Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen generiert werden, und deren anschließender elektronischer Speicherung im System der Eurex Deutschland zwischen den am Geschäft beteiligten Börsenteilnehmern~~ zustande. Stehen auf der Angebots- oder Annahmeseite ~~des Geschäftes~~ eines TES-Geschäfts mehrere Börsenteilnehmer (~~Mehrparteien-Geschäft~~), kommt das TES-Geschäft erst durch die Bestätigung aller an ~~diesem dem~~ TES-Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer zustande. Eine Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen muss jeweils innerhalb von 15 Minuten nach der Eingabe der TES-Angebotsbedingungen erfolgen. Die Eingabe der TES-Angebotsbedingungen kann auch durch einen nicht zum Handel zugelassenen Mitarbeiter des Börsenteilnehmers, sowie durch einen anderen Börsenteilnehmer oder einen „Third-Party-Information-Provider“ gemäß Ziffer 4.56 erfolgen, wenn dieser durch den Börsenteilnehmer entsprechend autorisiert ist. Für die Einhaltung der Pflicht nach Satz 2 ist der Börsenteilnehmer verantwortlich, der die TES-Angebotsbedingungen in das EDV-System der Eurex Deutschland eingibt. Die Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen kann jedoch ausschließlich durch die an dem TES-Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer erfolgen.

(2) TES-Geschäftsbestätigungen

~~Geschäfte kommen mit dem Matching nach Absatz (1) und deren anschließenden elektronischen Speicherung im System der Eurex Deutschland zustande.~~ Die Börsenteilnehmer erhalten unmittelbar nach dem Zustandekommen eines ~~Off-Book~~ TES-Geschäfts gemäß Ziffer 4.4 (a) Satz 3 eine vom Eurex-System erzeugte „Trade Confirmation“. TES-Geschäfte werden in den täglich vom Eurex-System erzeugten Reports angezeigt und als Geschäfte außerhalb des zentralen Orderbuches gekennzeichnet.

4.5 Selective Request for Quote Service „Eurex EnLight“

Eurex EnLight ist ein Selective Request for Quote Service, mit dem ein Börsenteilnehmer („Requester“) bei einem oder mehreren Börsenteilnehmern („Respondern“) Angebote zum Abschluss eines oder mehrerer Off-Book-Geschäfte („Eurex-EnLight-Geschäfte“) anfragen kann.

(1) Firm und Indikative Quotes

Verhandlungen auf Eurex-EnLight können durch die einmalige oder mehrmalige Anfrage von firm oder indikativen Quotes zum Kauf oder Verkauf von Off-Book-Instrumenten („Request-for-Quote“, jede Einleitung einer Verhandlung ist eine „Request-for-Quote-Session“) durch einen Requester an einen oder mehrere Responder eingeleitet werden.

(a) Anfrage von Firm Quotes

Fragt der Requester firm Quotes zum Kauf oder Verkauf von Off-Book-Instrumenten an, kann der angefragte Responder nur mit der Abgabe eines firm Angebots zum Verkauf oder Kauf der angefragten Off-Book-Instrumente reagieren („Firm Quotes“), welches der Requester annehmen kann.

(b) Anfrage Indikativer Quotes

Fragt der Requester indikative Quotes zum Verkauf oder Kauf von Off-Book-Instrumenten an, kann der angefragte Responder nur mit der Abgabe eines indikativen Quote zum Verkauf oder Kauf der angefragten Off-Book-Instrumente reagieren („Indikative Quotes“). Möchte der Requester auf Basis eines oder mehrerer Indikativer Quotes mit dem entsprechenden Responder handeln, kann der Requester dem Responder eine Bestätigung senden. Der Responder kann die Bestätigung annehmen oder ablehnen („Indicative Quote Confirmation“). Der Requester kann dem Responder eine Frist zum Annehmen oder Ablehnen der Indicative Quote Confirmation setzen.

(2) Zustandekommen von Eurex-EnLight-Geschäften

Der Requester kann im Rahmen des Verfahrens gemäß Ziffer 4.5 Abs. (1) (a) und (b) von einem oder mehreren Respondern in Bezug auf eine Request-for-Quote-Session einen oder mehrere Firm Quotes (Ziffer 4.5 Abs. (1) (a)) oder Indicative Quote Confirmations (Ziffer 4.5 Abs. (1) (b)) annehmen, indem er die jeweilige Session beendet („Annahme“).

Unmittelbar nach der Annahme sind die Verhandlungen über den jeweiligen Request for Quote beendet und die zwischen dem Requester und den entsprechenden Respondern vereinbarten Verhandlungsergebnisse werden in Eurex EnLight festgehalten. Innerhalb von 15 Minuten nach einer Annahme durch den Requester müssen die jeweiligen Eingabefelder gemäß der entsprechenden Annahme ausgefüllt werden („Eurex-EnLight-Angebotsbedingungen“) und hat die Eingabe in das System der Eurex Deutschland zu erfolgen. Eine Bestätigung der Eurex-EnLight-Angebotsbedingungen muss spätestens 15 Minuten nach Eingabe der Eurex-EnLight-Angebotsbedingungen erfolgen. Das Eurex-EnLight-Geschäft kommt nach dem Matching der entsprechenden Aufträge, die durch die Bestätigung der Eurex-EnLight-Angebotsbedingungen generiert werden, und nach deren anschließender elektronischer Speicherung im System der Eurex Deutschland zwischen dem Requester und den jeweiligen Respondern zustande. Sind mehrere Responder an einem Eurex-EnLight-Geschäft beteiligt, kommt das Eurex-EnLight-Geschäft erst durch Bestätigung aller an diesem Eurex-EnLight-Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer (Requester und Responder) zustande. Die Eingabe der Eurex-EnLight-Angebotsbedingungen kann auch durch einen nicht zum Handel zugelassenen Mitarbeiter des Börsenteilnehmers, sowie durch einen anderen Börsenteilnehmer oder einen „Third-Party-Information-Provider“ gemäß Ziffer 4.6 erfolgen, wenn dieser durch den Börsenteilnehmer entsprechend autorisiert ist. Die Bestätigung der Eurex-EnLight-Angebotsbedingungen kann ausschließlich durch die an dem Eurex-EnLight-Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer erfolgen.

(3) Eurex-EnLight-Geschäftsbestätigungen

Der Requester und die jeweiligen Responder erhalten unmittelbar nach dem Zustandekommen eines Eurex-EnLight-Geschäfts gemäß Ziffer 4.5 Abs. (2) Satz 5 eine vom Eurex-System erzeugte „Trade Confirmation“. Eurex-EnLight-Geschäfte werden in den täglich vom Eurex-System erzeugten Reports angezeigt und als Geschäfte außerhalb des zentralen Orderbuches gekennzeichnet.

(4) Verbindliche Vereinbarungen außerhalb von Eurex EnLight

Requester und Responder dürfen ausschließlich unter strikter Einhaltung des in Ziffer 4.5 Abs. (1) bis (3) festgelegten Verfahrens ein Eurex-EnLight-Geschäft vereinbaren. Bei verbindlichen Vereinbarungen über einen Futures-Kontrakt, einen Optionskontrakt oder ein kombiniertes Instrument, die von den Börsenteilnehmern auf andere Weise außerhalb des Orderbuches getroffen werden, gilt Ziffer 4.4.

4.54.6 Third-Party-Information-Provider (TPIP)

Der Börsenteilnehmer kann einen Third-Party-Information-Provider mit der Eingabe der TES- oder Eurex-EnLight-Angebotsbedingungen beauftragen. Third-Party-Information-Provider sind keine Börsenteilnehmer und können keine TES- oder Eurex-EnLight-Geschäfte abschließen. Sie sind lediglich zur Eingabe der TES- oder Eurex-EnLight-Angebotsbedingungen, nicht aber zu deren Bestätigung berechtigt. Ein Third-Party-Information-Provider wird ausschließlich im Auftrag eines Börsenteilnehmers tätig und ist weder ein Bevollmächtigter der Eurex Deutschland, noch führt er Pflichten der Eurex Deutschland aus. Als Third-Party-Information-Provider können nur solche Unternehmen beauftragt werden, die ein Third-Party-Information-Provider-Connection Agreement mit der Eurex Frankfurt AG abgeschlossen haben.

4.64.7 Eingabe und Nachweispflichten

Bei Zustandekommen eines Off-Book-Geschäfts~~Eingabe eines Auftrags durch den Börsenteilnehmer gemäß Ziffer 4.4 (1)~~ müssen alle für die Eingabe der jeweiligen TES- oder Eurex-EnLight-Angebotsbedingungen als verpflichtend gekennzeichneten Eingabefelder ordnungsgemäß ausgefüllt~~aufgeführt~~ werden~~worden sein~~. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt die für die Eingabe von Off-Book-Geschäften verpflichtenden Eingabefelder in den Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland fest. Börsenteilnehmer müssen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland gegenüber auf Anforderung nachweisen, dass die Voraussetzungen für ein EFP-F, EFP-I, EFS-Geschäft nach Ziffer 4.3 (2) — (4) vorliegen. Bei einem EFP-F, EFP-I, EFS- Geschäft müssen Börsenteilnehmer auf Anfrage nachweisen, dass das Geschäft in Zusammenhang mit einem Gegengeschäft in dem in den Kontraktspezifikationen für die Eurex Deutschland festgelegten Referenzgeschäft steht. Bei einem Trade at Index Close nach Ziffer 4.3 (3) müssen Börsenteilnehmer einen Nachweis über den Abschluss eines dem jeweiligen Futures-Geschäfts zugrundeliegenden Trade at Index Close Geschäfts vorlegen, aus dem der garantierte Preis sowie der Zusammenhang mit dem jeweiligen offiziellen Schlusspreis des zugrundeliegenden Indexes ersichtlich wird. Nachweise nach Satz 3

bis 5 müssen durch die Börsenteilnehmer am Tag der Anforderung durch die Geschäftsführung der Eurex Deutschland erbracht werden; er kann durch einen Snapshot aus dem Front- oder Backoffice-System erfolgen.

4.74.8 Cross-Trades

~~Bei Off-Book-Geschäften darf der Börsenteilnehmer in die TES-Orderfunktionalität für Off-Book-Geschäfte keine Aufträge für Geschäfte initiieren oder~~ einstellen, bei denen der wirtschaftliche Berechtigte sowohl auf der Kauf- als auch Verkaufsseite identisch ist. Wirtschaftlich Berechtigter eines Geschäfts im Sinne dieser Vorschrift ist eine Person, die das Geschäft auf eigene Rechnung tätigt oder in dessen Auftrag der Börsenteilnehmer das Geschäft tätigt.

4.84.9 Aufhebung von Off-Book-Geschäften

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hebt ein Off-Book-Geschäft ~~nach Ziffer 4.3~~ auf, wenn die an dem Off-Book-Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer unverzüglich – jedoch spätestens bis zum Ende der Off-Book-Post-Trading-Periode des gehandelten Off-Book-Instruments – geltend machen, dass sie das Off-Book-Geschäft irrtümlich oder unrichtig in das Eurex-System eingegeben haben und eine Aufhebung beantragen. Bei einem Mehrparteien-TES- oder Mehrparteien-Eurex-EnLight-Geschäft müssen die Voraussetzungen nach Satz 1 bei allen beteiligten Börsenteilnehmern vorliegen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann von Amts wegen Off-Book-Geschäfte aufheben, wenn die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels dies erfordert oder ein Geschäft aufgrund eines Fehlers im EDV-System der Eurex Deutschland zustande gekommen ist.

4.9 Selective Request for Quote Service

~~Der Selective Request for Quote Service („SRQS“) ist eine Funktionalität, mit der ein Börsenteilnehmer einem oder mehreren anderen Börsenteilnehmern unverbindlich anzeigen kann, dass er ein Geschäft im Off-Book-Handel abschließen möchte („Request for Quote“). Der Börsenteilnehmer („Requester“) kann seinen Request for Quote durch die Angabe von Informationen zur Kauf/Verkaufsseite, zum Delta, zum Referenzpreis des Underlyings sowie zum Preis und der Menge von Kontrakten ergänzen. Der Requester kann zwischen den Verfahren „indikativ“ und „firm“ wählen.~~

~~Die kontaktierten Börsenteilnehmer („Responder“) können auf den Request for Quote mit der Übermittlung eines unverbindlichen Angebots für den Kauf und Verkauf des angefragten Instruments reagieren („Quote“). Ein Quote kann sich auch nur auf die Kauf- oder die Verkaufsseite beziehen. Der Requester kann daraufhin den Preis und die Anzahl der Kontrakte zusammen mit der Identifikationsnummer des jeweiligen Responders ins System eingeben („SRQS Order“). Sofern der Requester das Verfahren „firm“ gewählt hat, wird die SRQS Order dem entsprechenden Quote zugeordnet und die enthaltenen Angebotsbedingungen werden an TES weitergeleitet. Sofern das Verfahren „indikativ“ gewählt worden ist, muss der Responder vor einer Weiterleitung an TES den Quote zunächst bestätigen. Die Angebotsbedingungen werden erst mit der Bestätigung nach Ziffer 4.4 Abs. 1 verbindlich. Bis zum Zeitpunkt, in dem eine SRQS Order für den jeweiligen Request for Quote im System der Eurex Deutschland erfasst worden ist, kann ein Quote jederzeit geändert oder gelöscht werden. Die Funktionalität steht den Teilnehmern während der Handelszeiten für den Off-Book-Handel zur Verfügung. § 59 Abs. 1 (3) der Börsenordnung für die Eurex Deutschland findet keine Anwendung für den SRQS.~~

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt drei Tage nach Erteilung der Ausnahmegenehmigungen von der Vorhandelstransparenzpflicht gemäß Artikel 9 (1) Verordnung (EU) Nr. 600/2014, jedoch frühestens am 1. Mai 2019 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die Änderungen in Artikel 1 Ziffer 2.8.2 am 15. April 2019 in Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 1 treten die Änderungen in Artikel 1 Ziffer 4.3 (7) am 15. April 2019 in Kraft.
- (4) Die Geschäftsführung macht den Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß Absatz 1 durch Aushang am Börsenplatz sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex unter <http://www.eurexexchange.com>, bekannt.

Die vorstehende Siebzehnte Änderungssatzung zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 28. März 2019 zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Eurex Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 12. April 2019

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Dr. Randolph Roth

Michael Peters